

1026 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 10 10

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem die Rechtsstellung des Dorotheums geregelt und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Dorotheumsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das am 31. Dezember 1978 im Eigentum des Dorotheums stehende Vermögen einschließlich aller Liegenschaften, Rechte, Forderungen und Verpflichtungen geht durch Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles an den Bund mit 1. Jänner 1979 in das Eigentum der Dorotheum Auktions-, Ver- und Bank-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) über. Der Übergang des Vermögens hat mit den Buchwerten zu erfolgen. Mit 1. Jänner 1979 geht die dem Dorotheum erteilte Erlaubnis zum Betrieb von Geschäften von Kreditinstituten auf die Gesellschaft über.

(2) Mit dem Eigentumsübergang im Sinne des Abs. 1 ist das Dorotheum aufgelöst.

§ 2. (1) Auf die Gesellschaft sind die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Der Gesellschaftsvertrag hat im Gegenstand des Unternehmens insbesondere folgende Aufgaben vorzusehen:

1. die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Pfandleihgeschäft);
2. die Veranstaltung von Versteigerungen und den Betrieb des Verwahrungsgeschäftes;
3. nach Maßgabe der Erlaubnis den Betrieb von Bankgeschäften aller Art, ausgenommen die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 1 des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXXXXX XXX über die Ausgabe von Schuldverschreibungen.

(3) Auf die Geschäfte nach Abs. 2 Z. 3 ist das Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über das Kreditwesen uneingeschränkt anzuwenden.

(4) Der § 283 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und 3 und der § 290 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und Abs. 2 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sind nicht anzuwenden. Die Grundsätze für die Führung der Pfandleihbücher der Gesellschaft, die hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen haben, sind in der Geschäftsordnung gemäß § 285 GewO 1973 festzulegen. Gleiches gilt für die Bekanntmachung der Versteigerung und der zu versteigernden Gegenstände. Wenn der Verpfänder den Überschuss aus einem Pfandverkauf nicht binnen fünf Jahren behebt, hat ihn die Gesellschaft einer Rückstellung zuzuführen und nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist (§ 1478 ABGB) an den Bund abzuführen.

(5) Auf Grund der Gewerbeberechtigungen, die das Dorotheum am 31. Dezember 1978 besitzt, darf die Gesellschaft die betreffenden Gewerbe vom 1. Jänner 1979 bis längstens 30. Juni 1979 weiter ausüben; mit dem Ablauf dieses Tages enden diese Gewerbeberechtigungen. Weiters darf das vom Dorotheum ausgeübte Pfandleih-, Versteigerungs- und Verwahrungsgeschäft bis längstens 30. Juni 1979 ohne entsprechende Gewerbeberechtigung weiter ausgeübt werden. Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung gemäß §§ 285 und 299 GewO 1973, längstens jedoch bis 30. Juni 1979, gilt die bestehende Geschäftsordnung des Dorotheums.

(6) Für die Ausübung jener Gewerbe, die das Pfandleih-, Versteigerungs- und Verwahrungsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Z. 1 und 2) zum Gegenstand haben, muß der im § 9 Abs. 1 GewO 1973 vorgesehene Geschäftsführer, der bis längstens 30. Juni 1979 bestellt wird, nicht den für die Ausübung dieser Gewerbe etwa vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringen, wenn ihm während der letzten zwei Jahre vor der Auflösung des Dorotheums ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte des Dorotheums zugestanden ist. Diese Regelung gilt auch für den

Filialgeschäftsführer (§ 47 GewO), wobei für diesen auch ausreicht, daß ihm ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer Filiale des Dorotheums zugestanden ist.

§ 3. Die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Dorotheum stehenden Bediensteten sind ab 1. Jänner 1979 Arbeitnehmer der Gesellschaft.

§ 4. (1) Ab 1. Jänner 1979 kommt der Bund für die Pensionsansprüche der in den §§ 14 und 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, genannten Bediensteten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen auf, die diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen des Dorotheums-Bedienstetengesetzes gegen das Dorotheum gehabt haben. Der ruhegenußfähige Monatsbezug der Dorotheumsbediensteten des Ruhestandes ändert sich ab 1. Jänner 1979 um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(2) Ab 1. Jänner 1979 ist das Bundesrechenamt für die öffentlich-rechtlich Bediensteten des Dorotheums, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen Dienstbehörde. Gegen Bescheide der Dienstbehörde steht die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen offen.

§ 5. Das dem Dorotheum in den Jahren 1955 und 1956 vom Bund gewährte Darlehen in der am 31. Dezember 1978 aushaftenden Höhe gilt zu diesem Zeitpunkt als erloschen.

§ 6. (1) Die Vorgänge gemäß § 1 Abs. 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223; für die Anwendung des § 29 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gelten sie als Vermögensübertragung im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Schriften und Amtshandlungen, die mit den Vorgängen gemäß § 1 Abs. 1 zusammenhängen, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, befreit.

(3) Bei Grundbucheintragungen über Rechte, die gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gesellschaft übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung „Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu ersetzen; § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein sich aufgrund der Regelung gemäß § 5 ergebender Gewinn ist abgabenrechtlich wie ein Sanierungsgewinn zu behandeln.

§ 7. Die Gesellschaft kann sich von der Finanzprokuratorat gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBL. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen.

§ 8. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 werden aufgehoben:

1. das Statut des Dorotheums in der von der Bundesregierung in der Sitzung vom 9. April 1946 genehmigten und in der Sitzung vom 14. März 1950 geänderten Fassung;
2. das Gründungspatent vom 14. März 1707;
3. die in kaiserlichen Resolutionen, insbesondere in den Entscheidungen vom April 1753 und vom Mai 1762 fußende „kaiserliche Nachricht“ vom 1. Feber 1785;
4. das Dorotheums-Bedienstetengesetz vom 15. Mai 1968, BGBl. Nr. 194;
5. die 18. Prokuratorverordnung, BGBl. Nr. 229/1976;
6. in § 2 Abs. 1 Z. 14 GewO 1973 die Worte „den Betrieb öffentlicher Pfandleih-, Verwahrungs- und Versteigerungsanstalten“.

§ 9. Mit dem Übergang des Vermögens gemäß § 1 Abs. 1 endet die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G Z. 10.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4, soweit er Belange der Sicherheit betrifft, der Bundesminister für Inneres;
2. hinsichtlich § 1 Abs. 1, soweit er die Gesamtrechtsnachfolge und den Geschäftsanteil betrifft, sowie § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich § 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6 und § 8 Z. 6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
4. hinsichtlich § 6, soweit er Bundesverwaltungsabgaben betrifft, der Bundeskanzler, und soweit er Gerichtsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich § 8 Z. 1 bis 3 und § 9 die Bundesregierung;
6. hinsichtlich § 8 Z. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Das Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt wurde am 14. März 1707 durch kaiserliches Gründungspatent ins Leben gerufen. Eine kaiserliche Nachricht Kaiser Josephs II. vom 1. Feber 1785 hatte die Reorganisation der Anstalt zum Gegenstand (selbständiger Fonds der Verwaltung).

Durch Beschluß des Ministerrates vom 28. Juni 1923 wurde das in kaiserlichen Resolutionen den öffentlichen Fonds gleichgehaltene Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt aus der staatlichen Verwaltung herausgelöst und gemäß § 1 des gleichzeitig verliehenen Statutes unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsgrundlagen in eine juristische Person umgewandelt, die die Bezeichnung „Dorotheum“ führt und beim Handelsgericht Wien registriert ist.

Die derzeitige Rechtsgrundlage des Dorotheums bildet das von der Bundesregierung am 9. April 1946 erlassene und in der Wiener Zeitung vom 28. April 1946 kundgemachte, seither geringfügig abgeänderte Statut. Das Dorotheum ist in der Abt. A des Handelsregisters des Handelsgerichtes Wien unter der Nr. 16 030 eingetragen. Die einzelnen Zweigniederlassungen sind im Handelsregister der zuständigen Kreis- bzw. Landesgerichte eingetragen.

Im Hinblick auf Alter, Vielfalt und nicht immer völlige Klarheit der angeführten Rechtsvorschriften soll nun für das Dorotheum eine neue Rechtsstellung gefunden und damit auch eine Anpassung an die im allgemeinen Wirtschaftsverkehr derzeit üblichen Formen erreicht werden. Dies wird auch eine rationellere und flexiblere Geschäftsführung erleichtern. Somit soll das Dorotheum in eine Gesellschaft des Handelsrechtes, und zwar eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H.“ übergeleitet und in die Lage versetzt werden, die im Inland und Ausland anerkannte Tätigkeit des Dorotheums als öffentliche Pfandleihanstalt, als Auktionshaus sowie als Bank auf gesicherter rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlage weiterzuführen.

Gleichzeitig wird damit einer Anregung des Rechnungshofes entsprochen, der wiederholt (zuletzt im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1975, Abs. 9) eine neue gesetzliche Regelung der Angelegenheiten des Dorotheums für erforderlich hielt.

Ergänzend wird bemerkt, daß analoge Maßnahmen schon vor längerer Zeit mit der Übertragung der wirtschaftlichen Verwaltung des Tabakmonopols auf eine Aktiengesellschaft gesetzt worden sind, daß bezüglich der wirtschaftlichen Verwaltung des Salzmonopols für die Überleitung ebenfalls auf eine Aktiengesellschaft die erforderliche gesetzliche Grundlage kürzlich geschaffen worden ist und daß für die Überleitung des Österreichischen Bundesverlages in eine Gesellschaft m. b. H. die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

Die Bestimmung des § 5 unterliegt nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht der Befassung des Bundesrates.

Die finanzielle Belastung für den Bund aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird sich aus der Gründung der Gesellschaft mit einem Betrag von 0,1 Mill. S, ferner aus dem Verzicht auf Bundesdarlehen im Betrag von 38,664 Mill. S ergeben. Dazu kommt die Belastung aus der Übernahme von Pensionen, die für das erste Jahr (1979) mit rund 34 Mill. S erwartet werden muß; das jährliche Erfordernis wird mit der Abnahme der Zahl der Pensionsfälle schrittweise abnehmen. Die Entlastung von den Pensionen soll eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der künftigen Gesellschaft sicherstellen. Die Belastung des Bundes aus den Pensionen wird auch in dem Maße gemindert werden, als durch den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft Gewinnausschüttungen und Steuerleistungen möglich werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

Zu § 1 Abs. 1:

Diese Gesetzesstelle behandelt den liquidationslosen Übergang der Aktiven und der Passi-

ven des Dorotheums auf die Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Das Vermögen soll kraft Gesetzes als Ganzes mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 auf die Gesellschaft übergehen. Es handelt sich bei dieser Gesamtrechtsnachfolge um einen mit einer „errichtenden Umwandlung“ vergleichbaren Vorgang, der im Gegensatz zur „formwechselnden Umwandlung“ mit einer Vermögensübertragung verbunden ist. Gesellschafter der Gesellschaft wird durch die Gewährung eines Geschäftsanteiles der Bund. Gleichzeitig geht die dem Dorotheum erteilte Bankkonzession auf die Gesellschaft über.

Zu § 1 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird bewirkt, daß mit dem Übergang des Eigentums des Dorotheums auf die im Abs. 1 angeführte Gesellschaft das Dorotheum aufgelöst ist.

Zu § 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß im allgemeinen die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, für die Gesellschaft gelten, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmeregelungen bestehen.

Durch die Umwandlung des Dorotheums in eine Gesellschaft m. b. H. wird eine neue rechtliche Grundlage geschaffen, wie dies der Rechnungshof wiederholt urgiert hat. Gleichzeitig hat der Rechnungshof nahegelegt, bei einer derartigen Neuordnung zu entscheiden, ob das Dorotheum als eine öffentliche Anstalt mit Wohlfahrtscharakter oder als ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen geführt werden soll, da die versuchte Verbindung beider Ziele in der Vergangenheit zu Widersprüchen und unbefriedigenden Ergebnissen führte. Da sich, wie auch der Rechnungshof feststellte, der Charakter des Unternehmens im Laufe seines Bestandes insofern geändert hat, als die kaufmännischen Grundsätze gegenüber dem öffentlichen Wohlfahrtsinteresse in den Vordergrund getreten sind, wird nunmehr — da eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist — die entsprechende Klarstellung vorgenommen.

Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Der Gegenstand des Unternehmens wird unter Bedachtnahme auf die bisherigen Aufgaben des Dorotheums im Gesellschaftsvertrag entsprechend formuliert werden.

Die Gesellschaft ist einerseits nach § 2 Abs. 2 Z. 5 der dem Gesetzgeber zugegangenen Regierungsvorlage des Kreditwesengesetzes hinsichtlich der ihr eigentümlichen Geschäfte von der Geltung des Kreditwesengesetzes ausgenommen, andererseits können Bankgeschäfte sowohl nach

dem geltenden Statut des Dorotheums als auch — konzessionsrechtlich — aufgrund einer hiezu erteilten Erlaubnis betrieben werden. Die zitierte Befreiungsbestimmung der Regierungsvorlage des Kreditwesengesetzes bezieht sich nicht auf die Bankgeschäfte. Diese sollen im bisher vom Dorotheum betriebenen Umfang im Gesellschaftsvertrag vorgesehen und durch die Gesellschaft weitergeführt werden sowie uneingeschränkt den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterliegen.

Zu § 2 Abs. 4, 5 und 6:

Das Dorotheum war bisher als eine den öffentlichen Fonds gleichgehaltene Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsanstalt von der Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 gemäß § 2 Abs. 1 Z. 14 ausgenommen. Eine solche generelle Ausnahmebestimmung ist für die Gesellschaft unter der nunmehrigen Zielsetzung nicht mehr möglich. Es sind aber in den Abs. 4 bis 6 Bestimmungen vorzusehen, die einen klaglosen Übergang der bisher vom Dorotheum betriebenen Geschäfte auf die Gesellschaft bzw. die nahtlose Fortführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft im Rahmen des Gewerberechtes ermöglichen. Die Ausnahmen von der Gewerbeordnung 1973 sind für die Vorschriften über die Führung von Pfandbüchern, über die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Versteigerung und der zu versteigernden Gegenstände sowie über die Verwendung eines nicht behobenen Überschusses nach Verkauf des Pfandes vorgesehen und deshalb erforderlich, weil sie zwar in gewerblichen Betrieben, nicht jedoch in Großbetrieben wie dem Dorotheum unmittelbar und vor allem nicht ohne einen vertretbaren und zumutbaren Verwaltungsmehraufwand anwendbar sind.

Es sind daher in der Geschäftsordnung, die nach § 285 GewO der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde vorzulegen ist, die Grundsätze für die Führung von Pfandbüchern und für die Bekanntmachung von Versteigerungen festzulegen. Nach § 285 Abs. 2 GewO wird die Geschäftsordnung der Gesellschaft erst dann zu genehmigen sein, wenn auch ihre diesbezüglichen Bestimmungen die ordnungsgemäß Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren. Die Gesellschaft wird daher vor allem in organisatorischen Belangen von den Bestimmungen der GewO 1973, von welchen sie ausgenommen ist, abweichen können, nicht jedoch von deren inhaltlichen Anforderungen.

Für die Verwendung nichtbehobener Überschüsse aus Pfandverkäufen (verfallene Pfänder) ist für die Gesellschaft eine abweichende Regelung vorgesehen, um der Gesellschaft nicht unnötig flüssige Mittel zu entziehen, die ein Unternehmen von der Größe des Dorotheums für den

laufenden Betrieb dringend benötigt. Dadurch wird auch ein Brachliegen dieser Mittel vermieden.

§ 38 der GewO 1973 hält den an sich selbstverständlichen Grundsatz fest, daß die Gewerbeberechtigung als persönliches subjektives öffentliches Recht nicht übertragen werden kann. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Dorotheums. Um einem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen, sieht nun die Gewerbeordnung 1973 (vgl. z. B. § 11 Abs. 5) im Falle der Umwandlung von Gesellschaften vor, daß der Nachfolgeunternehmer das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach Eintragung der Umwandlung im Handelsregister auf Grund der Gewerbeberechtigung der bisherigen Gesellschaft weiter ausüben darf. Innerhalb dieses Zeitraumes hat nämlich der Nachfolgeunternehmer die Möglichkeit, die seiner Gewerbeausübung entsprechenden Gewerbeberechtigungen zu erlangen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Umwandlung wird durch die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 nicht erfaßt.

Das bisher vom Dorotheum, in Hinkunft von der Gesellschaft ausgeübte Pfandleih-, Versteigerungs- und Verwahrungsgeschäft wird, wie bereits erwähnt, den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. Auch hinsichtlich dieser Tätigkeiten soll der Gesellschaft ein entsprechender Zeitraum eingeräumt werden, innerhalb dessen sie die erforderlichen Gewerbeberechtigungen erwirken kann.

Weiters soll eine dem § 376 Z. 1 Abs. 6 GewO 1973 nachgebildete Ausnahmebestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, um die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse im Dorotheum setzen zu können.

Zu § 3:

Die aktiven Bediensteten des Dorotheums stehen bereits jetzt ausschließlich in privatrechtlichen Dienstverhältnissen. Ihre Pensionsversorgung ist durch die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung durch das Dorotheums-Bedienstetengesetz 1968, BGBl. Nr. 194, geregelt. Sie werden nunmehr in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft übergeleitet.

Es besteht Übereinstimmung, daß durch die Umwandlung des Dorotheums in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehende Rechte der Belegschaft gewahrt bleiben bzw. bei Änderungen insgesamt keine Verschlechterungen erfahren sollen. Gemeinsam mit den Betriebsräten wurde eine entsprechende Vorgangsweise — nämlich durch den Abschluß von Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarungen — gefunden.

Die Rechte und Pflichten der aktiven Bediensteten ergeben sich in Hinkunft aus dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, dem noch abzuschließenden Kollektivvertrag und aus den noch zu treffenden Betriebsvereinbarungen.

Zu § 4:

Beim Dorotheum gibt es noch

- a) aus der Zeit vor 1923 öffentlich-rechtlich Bedienstete, die einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehältnisse gegen das Dorotheum haben. Für diese Bediensteten ist das Dorotheum gemäß § 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes vom 15. Mai 1968 in der derzeit geltenden Fassung Dienstbehörde.
- b) Nach Ausgliederung des Dorotheums aus der öffentlichen Verwaltung wurden eine Zeitlang privatrechtliche Dienstverhältnisse mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch das Dorotheum begründet. Diese Dienstverhältnisse waren von der Pensionsversicherung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung ausgenommen.

Für die unter a) und b) angeführten ehemaligen Bediensteten muß das Dorotheum derzeit die volle Pensionsversorgung aufbringen, daneben gleichzeitig für seine aktiven Bediensteten die vollen sozialen Lasten. Da diese Verdoppelung der sozialen Lasten im Laufe der Jahre zu einer wirtschaftlich im vollen Umfang nicht mehr tragbaren Belastung geführt hat, wird die Pensionsversorgung der in den §§ 14 und 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes 1968 genannten Bediensteten ab 1. Jänner 1979 vom Bund übernommen. Der Personenkreis, dessen Pensionsversorgung vom Bund übernommen werden soll, kann keine Zugänge mehr erfahren und wird sich durch natürlichen Abgang reduzieren.

Nach den Bestimmungen des Abs. 2 wird das Bundesrechenamt ab 1. Jänner 1979 für die öffentlich-rechtlich Bediensteten des Dorotheums und ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in gleicher Weise wie für Bundesbeamte des Ruhestandes Pensionsbehörde erster Instanz.

Die Berechnung und Zahlbarstellung der gegenständlichen Geldleistungen wird gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bundesrechenamtsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 123, durch das Bundesrechenamt erfolgen.

Zu § 5:

Da die Übernahme der zu § 4 dargelegten finanziellen Belastung erst ab dem 1. Jänner 1979 erfolgen kann und die Gesellschaft mit Eigenkapital entsprechend ausgestattet werden soll, verzichtet der Bund auf ein Mitte der fünfziger Jahre gewährtes Darlehen, das Ende 1977 mit 38 664 Mill. S aushaftete.

Das Dorotheum war bisher mit keinem förmlichen Eigenkapital ausgestattet. Der sich am

31. Dezember 1978 aus dem Forderungsverzicht des Bundes ergebende ao. Ertrag beim Dorotheum führt am 1. Jänner 1979 durch den Vorgang gemäß § 1 Abs. 1 bei der Gesellschaft zum Ausweis von Eigenkapital.

Zu § 6:

Die Vorgänge gemäß § 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

Die Befreiung von allen Abgaben umfaßt auch die Gerichtsgebühren.

Bei der Überleitung des Dorotheums auf eine Gesellschaft m. b. H. soll es zu keinen finanziellen Belastungen mit bundesrechtlich geregelten Abgaben kommen.

Zu den Rechten, welche gemäß § 1 auf die Gesellschaft unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes übergehen, bestehen zahlreiche Grundbuchseintragungen, die an die neue Rechtslage auch formell angepaßt werden sollen.

Der Vorgang gemäß § 5 unterliegt als Sanierungsmaßnahme den hierfür abgabenrechtlich vorgesehenen Begünstigungen.

Zu § 7:

Die Heranziehung der Finanzprokuratur zur Vertretung und Rechtsberatung der Gesellschaft stellt keine Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Organe der Gesellschaft dar. Der Umfang der Vertretung und Rechtsberatung richtet sich nach den Bestimmungen des Prokuratorgesetzes.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmungen werden alle durch die vorgesehene Neuregelung gegenstandslos gewordenen Rechtsvorschriften aus dem Rechts-

bestand ausgeschieden. Das Gründungspatent aus dem Jahre 1707, die „kaiserliche Nachricht“ aus dem Jahre 1785 und das für das Dorotheum geltende Statut sind ebenso wie eine gesetzliche Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der aktiven Bediensteten des Dorotheums nunmehr entbehrlich. Diese Regelung erfolgt für die ehemaligen Bediensteten des Dorotheums mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch das Dorotheum in Hinkunft durch § 4 des vorgesehenen Gesetzes. Die Besoldungsregelung für die aktiven Bediensteten ist in Hinkunft durch Kollektivvertrag vorgesehen.

Weiter muß im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes konsequenterweise die 18. Prokuratorverordnung, BGBl. Nr. 229/1976, durch die der Finanzprokuratur die Rechtsberatung des Dorotheums sowie auf dessen Verlangen die Vertretung vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden übertragen worden ist, aufgehoben werden.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, das Dorotheum an die allgemeinen Regeln des Wirtschaftsverkehrs anzupassen. Es besteht daher kein Anlaß mehr, die generelle Ausnahme von den Bestimmungen der GewO 1973 aufrechtzuhalten.

Zu § 9:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres endet mit der Überleitung des Dorotheums auf die Gesellschaft. Die Rechte des Bundes als Gesellschafter sind gemäß Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, Teil 2, Abschnitt D, Z. 7, vom Bundesminister für Finanzen wahrzunehmen.

Zu § 10:

Enthält die Vollziehungsklausel.